

Amtsblatt des IIm-Kreises



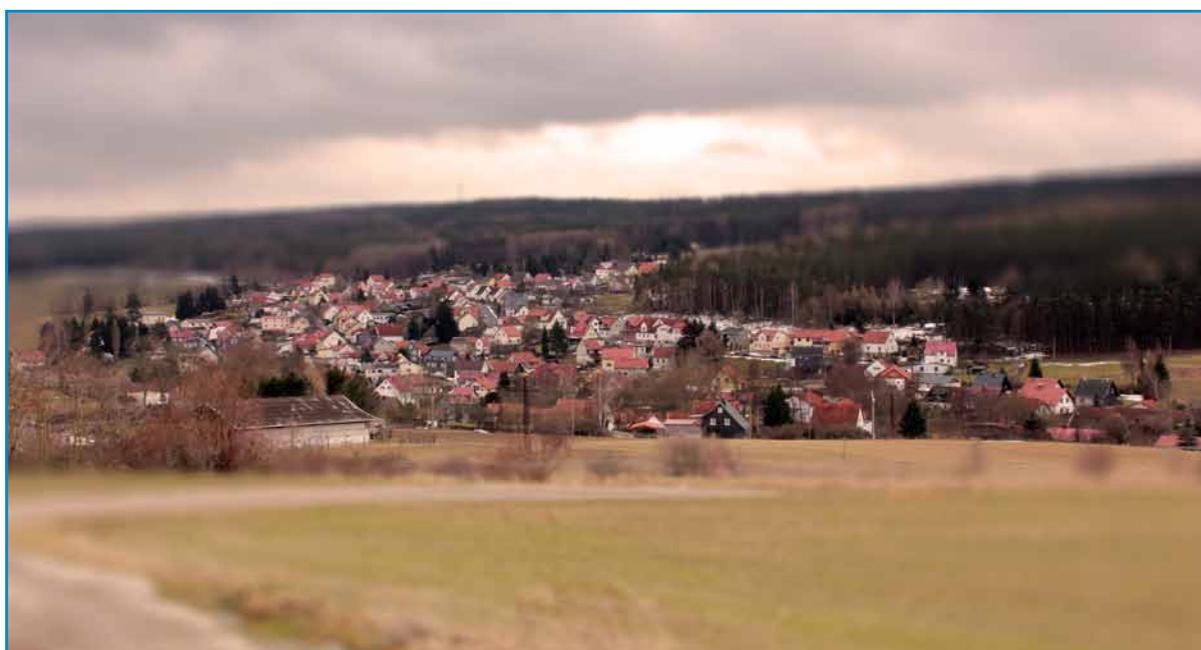
12. Jahrgang / Nr. 5/2013

Dienstag, den 23. April 2013

Herausgeber: IIm-Kreis

Aus dem Inhalt

- 33. Silberberglauf am 4. Mai
- Internationaler Tag des Jazz am 30. April erstmalig in Arnstadt
- 18. Mairadtour auf dem 4 Sterne IImtal-Radweg am 1. Mai
- Veranstaltungen im IIm-Kreis
- Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192
- Empfehlung des Kreistagsausschusses SKS für Termine und Kriterien zur Schulnetzplanung ab Schuljahr 2014/2015
- Änderung und Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises
- Stellenausschreibungen
- Bekanntmachungen des WAVI und WAZV



Martinroda

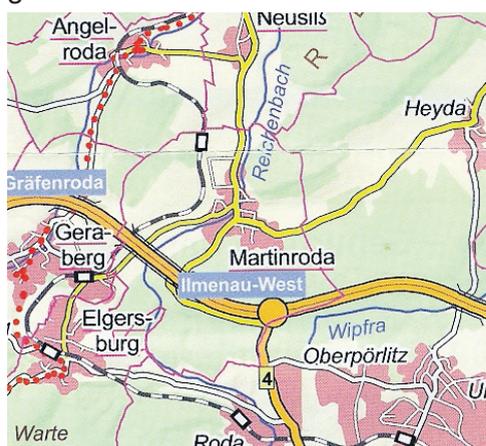
Es war kein Martin, wie man meinen könnte, der hier roden ließ, sondern ein Meinhard. So ist es auf Urkunden erstmals 1219 zu finden. Aus dem „Meinharderrode“ wurde dann im Laufe von 600 Jahren das uns heute bekannte „Martinroda“. Im Schutze der Elgersburg lag der Ort direkt an der bedeutenden Handelsstraße Leipzig-Nürnberg. Auf Veranlassung der Großfürstin Pawlowna wurde zwischen 1809 und 1811 die Handelsstraße neu erbaut.

Das ca. 900 Einwohner zählende Martinroda wird oft mit dem „Veronikaberg“ in Verbindung gebracht. Er erhebt sich nordöstlich des Ortes und ist durch seine einmalige Flora bekannt.

Hier findet man viele seltene wild wachsende Pflanzen. Auch als einer der größten Eibenstandorte Thüringens gilt der Veronikaberg.

Im 17. Jh. etablierte sich die Glas- und Porzellanindustrie in Martinroda. In der Umgebung zu findender Quarzsand bot dafür die Voraussetzung. Von daher haben die Martinrodaer auch ihren Spitznamen „Sandhasen“.

Auffallend ist das für das kleine Dorf große Rathaus. Die Kirche die auf einer Anhöhe östlich des Dorfes steht, ist romanischen Ursprungs. Das bemerkenswerte Spitzbogenfenster an der Ostseite ist heute leider zugemauert.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

gemäß § 41 Thüringer Schulgesetz ist der IIm-Kreis als Schulträger verpflichtet, die Schulentwicklungsplanung regelmäßig fortzuschreiben. Der jetzige Schulnetzplan gilt bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014. Das bedeutet, wir müssen ab Beginn des Schuljahres 2014/2015 einen neuen, vom Kreistag beschlossenen, Schulnetzplan haben.

Um dies zu erreichen bitten wir Sie, als Bürgerinnen und Bürger des IIm-Kreis, sich an der Erarbeitung dieses Planes mit zu beteiligen. Wir tun dies sehr frühzeitig, in dem wir Ihnen die Kriterien, auf dessen Grundlage der neue Schulnetzplan erarbeitet werden soll, vorstellen und Sie nach Ihrer Meinung dazu fragen. Hinweise und Vorschläge zu diesen Kriterien sind ausdrücklich erwünscht.

Die vom Kreistagsausschuss Schule, Kultur und Sport vorgeschlagenen Kriterien finden Sie in dieser Ausgabe des Amtsblattes auf Seite 8. Wenn Sie sich an der Erarbeitung des Schulnetzplanes beteiligen wollen, bitten wir Sie, Ihre diesbezüglichen Gedanken und Vorstellungen bis zum 07. Mai 2013 per e-mail an blr@ilm-kreis.de oder per Post an:

Landratsamt IIm-Kreis
Kennwort Schulnetzplanung
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
zu senden.

Vorgesehen ist, die Kriterien zum Schulnetzplan am 15. Mai 2013 im Kreistag zu beschließen. Danach wird die Verwaltung einen Entwurf des Planes erarbeiten, diesen Entwurf am 3. September 2013 vorstellen und nach einer weiteren öffentlichen Debatte unter Einbeziehung aller Betroffenen soll er am 11. Dezember 2013 im Kreistag beschlossen werden.

Bei der Schulnetzplanung geht es vor allem darum zu sichern, dass alle Schülerinnen und Schüler im IIm-Kreis das bestmögliche Angebot für ein erfolgreiches Lernen erhalten. Mit dem Schulnetzplan wollen wir sicher stellen, dass der IIm-Kreis als Schulträger seine Verantwortung für ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges und ausreichendes Angebot an Bildungsmöglichkeiten in den staatlichen Schulen wahr nehmen kann. Die Eigenverantwortung der Schulen soll gestärkt werden. Wirtschaftliche Aspekte sind zu berücksichtigen und der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Schaffung gleicher Entwicklungschancen ist zu sichern. Es soll insbesondere der materielle Rahmen für ein möglichst wortortnahes Bildungsangebot geschaffen werden.

Ich lade Sie ein, an der Lösung dieser Aufgabe mitzuarbeiten.



**Ihre Petra Enders
Landrätin**

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- 33. Silberberglauf am 4. Mai S. 2
- Erfolgreiche Teilnahme beim Landeswettbewerb Jugend musiziert..... S. 3
- 18. Mairadout auf dem 4 Sterne IImtal-Radweg am 1. Mai..... S. 3
- Internationaler Tag des Jazz am 30. April erstmalig in Arnstadt S. 3
- Neues aus Wissenschaft und Wirtschaft im IIm-Kreis..... S. 4
- Veranstaltungen im IIm-Kreis S. 6

Amtlicher Teil

- Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192..... S. 6
- Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Martinroda S. 7
- Empfehlung des Kreistagsausschusses SKS für Termine und Kriterien zur Schulnetzplanung ab Schuljahr 2014/2015 S. 8
- Änderung der Hauptsatzung des IIm-Kreises S. 9
- Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOL S. 9
- Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises..... S. 10
- Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises IIm-Kreis S. 13
- Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt S. 13
- Stellenausschreibung Lebensmittelkontrolleur/in..... S. 14
- Stellenausschreibung Sozialarbeiter/in..... S. 14
- Stellenausschreibung Horterzieher/in S. 15
- Stellenausschreibung der Gemeinde Amt Wachsenburg: Erzieher/Innen für die Arbeit in den Gruppen der Kindertagesstätte Haarhausen..... S. 15
- Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erfordert neuen Sachkundenachweis! S. 16
- Bekanntmachung des WAVI zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen..... S. 16

Nichtamtlicher Teil

33. Silberberglauf am 4. Mai

In Möhrenbach findet am Samstag, dem 04. Mai 2013, mit Start im *Sparkassencup* und im *Köstritzer Thüringen-Cup* unter der Schirmherrschaft von Frau Petra Enders, Landrätin des IIm-Kreises, der 33. Silberberglauf statt. Alle Läufer, Wanderer, Förderer und Gäste sind zu dieser bundesoffenen Lauf- und Wanderveranstaltung mit Wettkampf- und Massensportcharakter recht herzlich eingeladen. Veranstalter ist der SV Grün-Weiß Möhrenbach e.V., Abt. Silberberglauf unter der Gesamtleitung von Helmut Eberhardt (Tel.: 036783 - 80219). Anmeldungen für Läufer und Nordic Walker sowie Einsicht in Starterlisten und Ergebnislisten können Sie auf den Webseiten des Silberberglaufs vornehmen. Die **Online-Anmeldung** ist bis zum 02.05.2013 um 24.00 Uhr möglich. Die Ausgabe der Startunterlagen für Läufer und Nordic Walker erfolgt am Lauf-

tag in der „alten Schule“ oberhalb des Sportplatzes. Anmeldeschluss mittels Formular für Läufer und Nordic Walker ist am Lauftag bis 15 Minuten vor Start im ehemaligen Schulgebäude oberhalb des Sportplatzes bei einer Zusatzgebühr von 3EUR möglich. Wanderer und Steppkäufer (bis 7 Jahre) melden sich am Lauftag auf dem Sportplatz an.

Start und Ziel:
Sportplatz Möhrenbach

Startzeiten:
08.30 Uhr
11 km oder 18 km - Wandern
08.45 Uhr
11 km oder 18 km - Nordic Walking
09.00 Uhr
1 km - Steppkelauf
09.30 Uhr
18 km - Großer Lauf
10.15 Uhr
5 km - Lauf
10.30 Uhr
11 km - Hauptlauf

Laufstrecken:

1. Hauptlauf
(Start ab AK Jugend U18)
„Rund um den Silberberg“
ca. 11 km
2. Großer Lauf
(Start ab AK Jugend U20)
ca. 18 km
3. Schnupperlauf
ca. 5 km
4. Steppkelauf
ca. 1 km

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
www.silberberglauf.de



Erfolgreiche Teilnahme beim Landeswettbewerb Jugend musiziert



Teilnehmer des Arnstädter Schulteils

Jugend musiziert ist der größte deutsche Musikwettbewerb für Kinder und Jugendliche, er wird mit Regional-, Landes- und Bundeswettbewerb in drei Runden ausgetragen. Eine Besonderheit des Wettbewerbs ist die wechselnde Ausschreibung mit Solo-, Ensemblewertungen sowie Sonderkategorien, die ein abwechslungsreiches Teilnehmerfeld garantieren. So kann ein Schüler in einem Jahr solistisch teilnehmen, im darauffolgenden Jahr im Ensemble starten und sich im dritten Jahr in einer Sonderwertung (z.B. Alter Musik) bewerben, bevor sich die Kategorien dann im vierten Jahr wiederholen. Der Wettbewerb feiert in diesem Jahr sein fünfzigstes Jubiläum und ist u.a. für Akkordeon Solo, Streichinstrumente Solo und Zupfinstrumente im Ensemble ausgeschrieben.

Im Februar konnten sich dreizehn Schüler der Musikschule Arnstadt-Ilmenau beim Regionalwettbewerb in Suhl für die nächste Runde - den Thüringer Landeswettbewerb - qualifizieren, der vom 15. bis 17. März in Sondershausen zu Ende ging. „Besonders stolz sind wir darauf, dass unser Gitarrentrio mit Niklas Lembke, Tarik Wagner und Mika Wilhelm (Foto v.l.n.r.) noch eine Runde weiter gekommen ist“ sagte uns der Ilmenauer Musikschulleiter Arne Puschnerus. Die drei sind zu Pfingsten beim Bundeswettbewerb in Nürnberg/Erlangen/Fürth dabei und messen sich mit den besten Ensembles der Bundesrepublik. Zu den tollen Ergebnissen unserer Musikschüler gratulieren wir ganz herzlich und danken den Lehrern, Eltern und Begleitern!

Der Bundeswettbewerb findet vom 17. bis 23. Mai statt.

Ergebnisse der Schüler der Musikschule Arnstadt-Ilmenau beim Thüringer Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ vom 15.-17.03.2013 in Sondershausen

Altersgruppe II
(geb. 2001, 2002)
Richard Wurzbacher, Violine 21 Punkte, 2. Preis
Jakob Stelzner, Violoncello 22 Punkte, 2. Preis
Olivier Ritter, Akkordeon 22 Punkte, 2. Preis
Felix Beyer und Benjamin Geinitz, Gitarrenduo 22 Punkte, 2. Preis
Annalena Lösch und Helene Hoffmann, Kammermusik regional 21 Punkte, 2. Preis

Altersgruppe III
(geb. 1999, 2000)
Carmen Wurzbacher, Violine 20 Punkte, 2. Preis
Niklas Lembke, Mika Wilhelm, Tarik Wagner, Gitarrentrio 23 Punkte, 1. Preis mit Delegation zum Bundeswettbewerb

Altersgruppe IV
(geb. 1997, 1998)
Julia Strangfeld, Akkordeon 21 Punkte, 2. Preis

Altersgruppe V
(geb. 1995, 1996)
Melissa Rödel, Viola 20 Punkte, 2. Preis

Internationaler Tag des Jazz am 30. April erstmalig in Arnstadt

Prinzenhofkeller soll Veranstaltungsort werden!



2012 erklärte die UNESCO den 30. April zum Welttag des Jazz und begründet dies mit der positiven Kraft, mit der der Jazz in den letzten 100 Jahren gesellschaftliche Veränderungen begleitet hat. Auf einer Liste von 47 Staaten findet sich auf der offiziellen UNESCO-Seite zwischen Australien und Zimbabwe der Eintrag: Germany - Arnstadt. (www.jazzday.com)

Drei Bands werden ab 18.00 Uhr im Prinzenhof spielen: Duo AKIMBRA - afrikanische Rhythmen mit selbstgebackenen Melodien; Alaa Zouiten & Bertram Burkert - Gitarre trifft arabische Laute Oud; NICOLE JO & Band - Saxophon par excellence. Darüber hinaus gibt es Informationen zum Jazz und zum 21. Jazzweekend sowie zur Thüringer Jazzmeile in Arnstadt. Zugleich soll der Prinzenhofkeller als Veranstaltungsort in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Alle Informationen auch im Internet www.ig-jazz-arnstadt.de.

18. Mairadtour auf dem 4 Sterne Ilmtal-Radweg am 1. Mai

Der Ilmtal-Radweg, der 2011 als erster Radweg in Thüringen das Zertifikat **** ADFC Qualitätsradroute erhalten hat, bietet sich zum 1. Mai 2013 wieder für eine interessante Radtour nach Kranichfeld an. Aus dem Landkreis Weimarer Land, der Klassikerstadt Weimar, der Kreisstadt Apolda, der Landeshauptstadt Erfurt, der Goethe- und Universitätsstadt Ilmenau und dem gesamten IIm-Kreis werden sich abermals viele Radfreunde an der traditionsreichen Sternfahrt beteiligen.

Im IIm-Kreis sind die Startorte für die Tour der Bahnhof in Ilmenau (09:00 Uhr/ ADFC IIm-Kreis) und das Rathaus in Stadtilm (10:30 Uhr). Am Baumbachhaus in Kranichfeld können alle Besucher von 11.00 Uhr bis 15:30 Uhr ein Programm mit Klaus live „dem singenden Bademeister“, den Kickboxern aus Arnstadt, der Tanzsportgruppe aus Mellingen, ein Kindertanzprogramm mit dem Tanzstudio Sonnabend aus Kranichfeld sowie



Am Baumbachhaus in Kranichfeld

die Trialgruppe aus Auerbach im Vogtland mit ihrer rasanten Radakkrobatik erleben. Die Radkünstler treten dieses Mal schon ab 12:30 Uhr als erster Programmpunkt auf. Die Polizeistationen und Verkehrswachen aus Weimar und dem IIm-Kreis bieten erneut die Möglichkeit zur Fahrradcodierung an. Die Tourist-Information Kranichfeld und das Landratsamt des IIm-Kreises vermitteln gleichfalls

Informationen aus den beiden Regionen IIm-Kreis und Thüringer Wald sowie Weimarer Land.

Die Startgebühr zur Radtour beträgt für Erwachsene 1 Euro (Teilnahme ist für Kinder kostenlos).

Weitere Auskunft zur 18. Mairadwanderung 2013 geben die Tourist-Information in Kranichfeld (Tel.: 036450-42021) und das Landratsamt IIm-Kreis in Arnstadt (Tel.: 03628-738237).





www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Nachhaltige Entwicklung von Kommunen

Das in Arnstadt ansässige Thüringer Nachhaltigkeitszentrum hat eine Praxisbroschüre zum Thema „Kommunen auf dem Weg der Nachhaltigkeit. 20 Jahre Lokale Agenda 21 in Thüringen. Beispiele zukunftsweisenden Handelns“, herausgegeben.

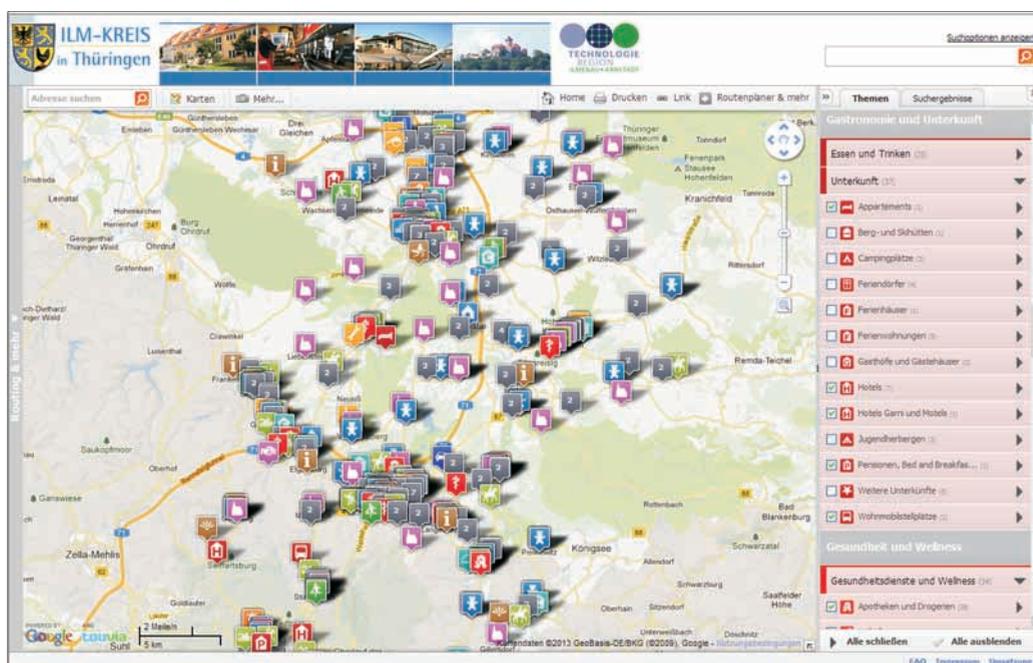
Das Thüringer Nachhaltigkeitszentrum ist ein Projekt unter dem Dach des Vereins IG Stadtökologie Arnstadt e.V. Es ist in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) und dem Beirat zur Nachhaltigen Entwicklung in Thüringen Herausgeber einer Praxisbroschüre, die aus der Vielzahl von kommunalen Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung 21 Projekte vorstellt. Die Beispiele sollen Anregung dafür sein, im eigenen kommunalen Umfeld verstärkt aktiv zu werden und somit eine nachhaltige Entwicklung in den Thüringer Kommunen wesentlich befördern.

Einleitende Schlaglichter verweisen auf das Anliegen und den Hintergrund der Veröffentlichung. Vorgestellt werden Best-Practice-Beispiele aus dem Freistaat in den Schwerpunktfeldern der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie: „Nachhaltiges Handeln von Staat & Gesellschaft“, „Demografischer Wandel“, „Natürliche Ressourcen“, „Energie & Klima“, „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Nachhaltiges Wirtschaften“ und „Gesundes Leben“. Eine Auflistung der Ansprechpartner in Thüringen hinsichtlich einer nachhaltigen Kommunalentwicklung runden diese Publikation ab. Die Broschüre kann in Druckform über das Nachhaltigkeitszentrum Thüringen bezogen werden oder steht als PDF-Download auf den Seiten des Beirates zur Verfügung. Zielgruppen sind öffentliche Verwaltungen, aber auch Unternehmen.

Ansprechpartner des Nachhaltigkeitszentrums Thüringen ist Martin Abramowski, Telefon 03628-9290739.

stadtoekologie-arnstadt.de

Komfortable Suche im Innenleben des Ilm-Kreises



Bildschirm des Standortinformationssystems auf der Website des Ilm-Kreises. Foto: wr

„Der Ilm-Kreis hält ein neues Informationsangebot über die Wirtschaft, vor allem aber für die Wirtschaft bereit“, freute sich Landrätin Petra Enders über die Freigabe des neuen Standortinformationssystems für den Ilm-Kreis: „Unser Kreis kann die stärkste wirtschaftliche Entwicklung in Thüringen vorweisen. Wir haben auch bei den weichen Standortfaktoren viel zu bieten. Darüber lohnt es, zu informieren.“

Durch visuelle Darstellungen auf verschiedenen Kartenebenen (ähnlich wie bei Google

Maps) ist es nun möglich, eine Unternehmensdatenbank mit der Präsentation von weichen Standortfaktoren zu verbinden. In einem ersten Schritt wurden für die Unternehmensdatenbank 80 technologieorientierte Unternehmen freigeschaltet. Die Informationen ermittelte im vergangenen Jahr die transIT GmbH Ilmenau.

Zu finden sind darüber hinaus Schulen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kirchen, touristische und Freizeiteinrichtungen, Gastronomie, Gewer-

be, Immobilien, Dienstleistungen, Einkaufsmöglichkeiten und nicht zuletzt Ämter und öffentliche Einrichtungen. Ebenso bietet der Standortatlas einen Überblick über Wohnungsbau- und Gewerbegebiete.

Eine Umkreissuche zeigt auf, welche der genannten Einrichtungen im Umfeld eines Ortes, einer Stadt oder eines Unternehmens zu finden sind. Jetzt sind Unternehmen und Einrichtungen aufrufen, durch den eigenen Eintrag die Attraktivität des Angebots zu steigern.

www.ilm-kreis.de

Flexibilisierung der Arbeitszeit und des Arbeitsortes

Familienfreundliche Personalpolitik ist beim IT-Dienstleister plano nicht nur Teil der Unternehmensphilosophie, sondern auch ein bedeutendes Geschäftsfeld. So fanden Arbeitsagentur Erfurt und Jobcenter Ilm-Kreis in der Aktionswoche „Familienfreundliche Personalpolitik“ in der IT-Firma den passenden Partner.

Evelin Gösel, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Erfurt, hob die wachsende Bedeutung der Mitarbeiter für die Zukunft hervor: „Diese Ressource wird immer knapper. Für Unternehmen heißt das, sie müssen überlegen, wie sie für



Sandra Stübinger, plano, Evelin Gösel Arbeitsagentur Erfurt, Martina Lang, Geschäftsstellenleiterin der Arbeitsagentur Arnstadt/Ilmenau, Lina Mohr, plano und Stephan Schott, plano. Foto: wr

Mitarbeiter attraktiver werden.“ Als einen Weg zu diesem Ziel nannte sie die Flexibilisierung

der Arbeitszeit und des Arbeitsortes, wozu auch die Möglichkeit gehört, von zu Hause aus arbeiten zu können. Arbeitsagentur und Jobcenter bieten Unternehmen zu dieser Thematik Beratung an.

Der Ilmenauer IT-Dienstleister plano hat Programme zur Optimierung und Flexibilisierung der Arbeitszeit entwickelt, die Familienfreundlichkeit in der Praxis deutlich erleichtern. Mit den Personallogistik-Systemen von plano können auch besondere Wünsche von Beschäftigten in Dienstpläne eingebaut werden, ohne dass Betriebsabläufe gestört werden.

www.planopunkt.de



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



In Arnstadt stehen 1.800 Arbeitsplätze auf der Kippe

Nicht nur für die Bosch Solar Energy AG kam das Aus von der Bosch-Konzern-Spitze aus Stuttgart. Die gesamte Solar-sparte wird Anfang 2014 geschlossen. Für Arnstadt stehen an die 1.800 Arbeitsplätze auf der Kippe. Die gesamte Fertigung von Ingots, Wafern, Zellen und Modulen werde Anfang 2014 eingestellt, teilte die Bosch-Gruppe mit.

Die einzelnen Unternehmensbereiche der in Arnstadt ansässigen Bosch Solar Energy AG sollen möglichst verkauft werden. Sämtliche Entwicklungs- und Vertriebsaktivitäten werden ebenfalls beendet. Das Modulwerk in Venissieux in Frankreich soll veräußert werden. Die ursprünglich in Malaysia geplante Fertigung wird nicht aufgebaut. Bosch plant die Anteile an der aleo solar AG zu verkaufen. Lediglich die Bosch Solar CISTech GmbH in Brandenburg/Havel wolle man als Entwicklungsstandort für die Dünnschichttechnologie weiterführen.

Tief enttäuscht zeigte sich Thüringens Wirtschaftsminister Matthias Machnig über den Rückzug von Bosch aus der Solarsparte und über die damit verbundenen Konsequenzen für die Solarstandorte von Bosch, insbesondere für den in Arnstadt. Er habe erwartet, dass bei einer solch grundlegenden Entscheidung das Gespräch



Solaranlagen am Standort der Bosch Solar Energy AG auf der Industriegroßfläche „Erfurter Kreuz“ in Arnstadt. Foto: wr

mit den Regierungen der Standortländer gesucht und über Maßnahmen zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung gesprochen worden wäre. Machnig: „Es ist nicht akzeptabel, dass die Landesregierung vor vollendete Tatsachen gestellt und erst dann informiert wird, wenn die Entscheidung gefallen ist!“

Angesichts dieser Probleme hat der Wirtschaftsminister zu einem Gespräch mit Vorstand und Betriebsrat der von Schließung bedrohten Bosch Solar Energy AG eingeladen. Matthias Machnig, der IG-Metall-Bevollmächtigte für den Bezirk Erfurt, Wolfgang Lemb, der Betriebsratsvorsitzende des Stand-

orts Arnstadt, Andy Poplawski, und der Arnstadts Bürgermeister Alexander Dill haben in diesem Rahmen eine „Gemeinsame Erklärung“ unterzeichnet.

Darin werden unter anderem eine verbindliche Zusage zur Aufrechterhaltung von Produktion und Beschäftigung am Standort Arnstadt bis mindestens Ende 2013 und der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gefordert. Die Unterzeichner forderten außerdem die Einberufung eines „Nationalen Solargipfels“. Die IG Metall hatte am 4. April eine Protestaktion mit einem Marsch durch Arnstadt organisiert.

www.tria-online.eu

Werkstoffforschung als tragende Säule für Innovationen

Professor Peter Schaaf, Direktor des Instituts für Werkstofftechnik der TU Ilmenau, hob in seiner Begrüßungsansprache zum 11. Thüringer Werkstofftag die enorme Bedeutung der Forschung in der Werkstoffwissenschaft für neue technische Entwicklungen hervor: „Auch wenn es zumeist in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird, gehen zwei Drittel der Neuentwicklungen in Thüringen auf Innovationen von Werkstoffen zurück.“

Ein großes Programm erwartete die Gäste des 11. Thüringer Werkstofftages im Audimax der TU Ilmenau. Mehr als 200 Wissenschaftler konnten 24 Vorträge hören und sich an 80



Professor Gerhard Dehm, Direktor des Max-Planck-Instituts für Eisenforschung, Professor Peter Schaaf, Direktor des Instituts für Werkstofftechnik der TU Ilmenau, Professor Peter Scharff, Rektor der TU Ilmenau. Foto: wr

Posterbeiträgen über die neuesten werkstoffwissenschaftlichen

Entwicklungen informieren. Der Rektor der TU Ilmenau, Professor Peter Scharff, nannte die Werkstoffwissenschaft in einem Grußwort eine tragende Säule der Ilmenauer Universität.

Dr. Martin Gude, Abteilungsleiter Energiepolitik, Technologie- und Forschungsförderung im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie legte die strategische Ausrichtung der Technologiepolitik in Thüringen dar. Diese sei auf die kleinteilige Wirtschaftsstruktur im Land ausgerichtet. Er rief alle Beteiligten dazu auf, die Vernetzungsstrukturen weiter auszubauen.

www.tu-ilmenau.de

PolymerMat richtet Kunststofftag aus

Das in Ilmenau ansässige Kunststoffcluster Thüringen, der PolymerMat e.V., richtet den Mitteldeutschen Kunststofftag MKT 2013 im Messe-Congress-Zentrum in Erfurt aus. Die Veranstaltung wird gemeinsam mit allen Initiativen der Kunststoffindustrie in Thüringen durchgeführt, das heißt mit den Ostthüringer, Nordthüringer und Südthüringer Regionalaktivitäten. Die Veranstaltung wird zusätzlich vom Thüringer ClusterManagement sowie vom Vorjahresveranstalter, dem Kunststoff-Zentrum in Leipzig, unterstützt.

Als Themenschwerpunkte der Vortragsessions sind geplant: Kunststoffinitiative Thüringen – Roadmap und Zukunftsfelder für Thüringen, Energieeffizienz in der Kunststofftechnik, Qualitätssicherung in der Kunststoffverarbeitung, Funktions- und Prozessintegration, Kunststoffperspektive, Materialinnovation und Perspektiven für den Werkzeugbau – von der Simulation zum fertigen Produkt.

Mit dem Mitteldeutschen Kunststofftag setzt der seit 2012 in Ilmenau ansässige Verein Polymer-Mat eine erfolgreiche Tradition fort: Die Tagung wird seit 2009 durch das Mitteldeutsche Kunststoffnetzwerk MKN organisiert. Im Mittelpunkt stehen aktuelle Entwicklungen und Neuheiten in der Kunststoffbranche. Die Veranstaltung versteht sich als Informations- und Kommunikationsplattform für die Kunststoffbranche in Mitteldeutschland. Sie richtet sich an Kunststoffverarbeiter und -hersteller, Techniklieferanten, Dienstleister und Forschungseinrichtungen, die rund um das Thema Kunststoffe tätig sind.

Zum Mitteldeutschen Kunststofftag 2013 wird am 26. und 27. Juni nach Erfurt eingeladen. Am 25. und 26. Juni findet an gleicher Stelle die WiN Mittelstandsmesse Thüringen statt. Die Teilnehmer des Kunststofftages haben die Gelegenheit die Messe zu besuchen, oder dort einen kleinen Stand zu buchen.

www.polymermat.de

Veranstaltungen im IIm-Kreis

(Auswahl - ohne Karnevalsveranstaltungen)

23. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Bibliothek	Vom Buch zum Bier, literarisch-musikalischer Abend mit Janna, Michael Kirchschrager und weiteren Gästen
24. April	Arnstadt	19 Uhr, Musikschule	Frühlingskonzert
24. April	Ilmenau	17.15 Uhr, Musikschule	Gitarrenkonzert mit Madlen Kanzler (Erfurt)
25. April	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Fachrichtungskonzert Alte Musik
25. April	Ilmenau	Ab 9 Uhr, Campus	Girls' Day auf dem Campus der TU Ilmenau - Mädchen-Zukunftstag 2013
25. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Goldene Henne	Themenabend „Energie in Bürgerhand - Wie Bürgerbeteiligung möglich wird“
25. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Café Kulisse	Konzert mit „MY DYNAMITE“ (Melbourne/Australien)
26. April	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal	Seniorenakademie der TU Ilmenau http://www.tu-ilmenau.de/seniorenakademie/
26. April	Arnstadt	8-16 Uhr, Marktplatz	11. Arnstädter Frühjahrs- & Pflanzenmarkt
27. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Simon & Garfunkel Revival Band
22.-27. April			Woche der Erneuerbaren Energien im IIm-Kreis
24.-28. April	Ilmenau		40. Ilmenauer Jazztage (www.jazzclub-ilmenau.de)
28. April	Ilmenau		Ilmenauer Autofrühling mit verkaufsoffenem Sonntag
30. April	Arnstadt	18 Uhr, Marktplatz	Maibaumsetzen
30. April	Arnstadt	20 Uhr, Prinzenhofkeller	Internationaler Welttag des JAZZ - „Nicole Jo & Band“ http://www.nicolejo.de
1. Mai	Arnstadt	Ab 11 Uhr, Ausgrabungsstätte Walpurgiskloster	Walpurgisfest - Thema: Klostermauern
1. Mai	Hausen	10 Uhr, NaturErlebnishof Hausen	10 Jahre NaturErlebnisHof Hausen
3.-4. Mai	Ichtershausen	Nadelwerk Ichtershausen	Ichtershausen feiert 2013
4. Mai	Möhrenbach	Ab 8.30 Uhr, Sportplatz	33. Silberberglauf
4. Mai	Ilmenau	Eishalle	Guggenmusik-Spektakel
4. Mai	Arnstadt	15 Uhr, Himmelfahrtskirche	Benefizkonzert zugunsten des Frauen- und Familienzentrums Arnstadt
5. Mai	Arnstadt	10 Uhr, Bachkirche	KANTATEN-GOTTESDIENST Rogate
4./5. Mai	Ilmenau	Lindenstraße	14. Töpfermarkt
4.-8. Mai	Gehren		Michael-Bach-Tage
13. Mai	StadtIlm	19 Uhr, Rathausaal	Hitlers Geheimobjekte in Thüringen - was ist belegbar?“ mit dem Buchautor Ulrich Brunzel

Amtlicher Teil

Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192

Gotha - IIm-Kreis für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Aufgrund des § 16 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hat der Bundespräsident angeordnet, dass die **Wahl zum Deutschen Bundestag**

am 22. September 2013 stattfindet.

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich daher folgendes zur **Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** für den Bundestagswahlkreis 192 Gotha - IIm-Kreis bekannt:

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 17. Juni 2013 bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Andere Kreiswahlvorschläge können - ohne vorherige Anmeldung beim Bundeswahlleiter - direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

2. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

15. Juli 2013 bis 18.00 Uhr

schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschriften und Telefonnummern der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

- Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

2.3 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 BWG zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Von Deutschen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber

ber gegeben hat und die Versicherung an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 15 der BWO),

- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 der BWO) sowie
- d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2) mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

4. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2013 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501),
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378).

5. Anschriften des Bundes- und Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65180 Wiesbaden
Telefon: 0611/75 21 00
Telefax: 0611/72 40 00
Internet: www.bundeswahlleiter.de oder www.destatis.de/wahlen

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192 Gotha - Ilm-Kreis lautet:

Kreiswahlleiter
Herr Rainer Schulz
Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha
Telefon: 03621/21 44 44
Telefax: 03621/21 44 41
Kreiswahlleiter@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Gotha, 05. April 2013

Rainer Schulz
Kreiswahlleiter

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Martinroda

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) v. 24.11.2006 (GVBl. 2006, S. 541), mehrfach geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird verordnet

§ 1

1. Anlässlich des **Frühlingsfestes** der Firma SB Möbelkauf Robert Simon GmbH am Sonntag, dem **28.04.2013**,
 2. anlässlich von „**23 Jahre Piraten in Martinroda**“ am Sonntag, dem **13.10.2013**,
 3. anlässlich des „**Lichterfestes**“ am Sonntag, dem **03.11.2013** und
 4. anlässlich der Veranstaltung „**Weihnachtseinkauf am 1. Advent**“ am Sonntag, dem **01.12.2013**
- dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Martinroda in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs.1 Nr.2 LadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 02. April 2013

Petra Enders
Landrätin

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten. Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Empfehlung des Kreistagsausschusses SKS für Termine und Kriterien zur Schulnetzplanung ab Schuljahr 2014/2015

Der Kreistagsausschuss Schule, Kultur, Sport hat auf seiner Sitzung am 5. März folgende Empfehlung für Termine und Kriterien für die Schulnetzplanung ab Schuljahr 2014/15 bestätigt:

1. Präambel

Im IIm-Kreis hat sich eine stabile Schulstruktur entwickelt. In jeder Einheits- oder Landgemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft besteht mindestens eine Schule. In den Mittelzentren Arnstadt und Ilmenau werden alle Schulformen angeboten. Bei der Schulnetzplanung ab 2014/15 orientiert der Schulträger IIm-Kreis deshalb darauf, die vorhandenen Schulen zu erhalten und ggf. Maßnahmen einzuleiten, dies zu gewährleisten. Die bestehenden staatlichen Schulen sind in ihrem Bestand zu sichern. Die 18.000 Unterzeichner des erfolgreichen Bürgerbegehrens „Lasst die Schule im Dorf!“ dokumentieren zudem, dass diese Einschätzung von der Bevölkerung mitgetragen wird.

2. Termine		
Erarbeitung von Kriterien der Schulnetzplanung	Verwaltung, SKS	Januar/Februar 2013
Übergabe Entwurf der Kriterien an Kreistagsausschuss SKS		05.03.2013
öffentliche Diskussion		ab 2. April bis 07.05. (SKS)
Entscheidung über die Kriterien der Schulnetzplanung	Kreistag	15.05.2013
Einholung von Vorgaben und Empfehlungen des TMBWK und SSA	Verwaltung	28.06.2013
Erarbeitung Entwurf zum Schulnetzplan (Vorlage in SKS)	Verwaltung, SKS	03.09.2013 (SKS)
öffentliche Diskussion		ab 16.09. bis 05.11. (SKS)
ggf. Anhörung der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen	SKS	Oktober
Erste Lesung des Schulnetzplanes	Kreistag	13. 11. 2013
öffentliche Diskussion		bis 03.12. (SKS)
Entscheidung zum Schulnetzplan	Kreistag	11.12.2013
Inkrafttreten Schulnetz		Beginn Schuljahr 2014/15

3. Kriterien

- Orientierung für **Grundschulen (GS)**: keine Veränderung, wenn die Absicherung des Unterrichtes durch Lehrerzuweisung gewährleistet ist.
- Orientierung für **Regelschulen (RS)**: keine Veränderung. Bei Regelschulen mit geringen Schülerzahlen, ist durch das TMBWK sowie durch das SSA West zu prüfen, ob das Modell der „Kleinen Regelschule“ Anwendung finden kann.
- Orientierung **Thüringer Gemeinschaftsschulen (TGS)**: Der Schulträger unterstützt die Bildung weiterer TGS. Anträge auf deren Errichtung werden als Einzelfallentscheidung bearbeitet und durch den Kreistag ggf. kurzfristig und unabhängig von der Schulnetzplanung entschieden.
- Orientierung **Gymnasien**: Die Gymnasien sind in ihrem Bestand gesichert. Durch den Schulträger ist zu prüfen, inwieweit im Bereich der Ilmenauer Gymnasien Synergieeffekte zu einer noch weiter verbesserten Ausbildung führen können. Ein mögliches Konzept dazu sollte unter der Beteiligung beider Schulkonferenzen erarbeitet werden. Zu beachten ist, dass Schüler aus dem IIm-Kreis das Gymnasium in Königsee (154) und in Neudietendorf (108) besuchen.

- **Kriterium Geltungsdauer des Schulnetzplanes**

Die Geltungsdauer des Schulnetzplanes wird mit Beginn ab Schuljahr 2014/15 nicht begrenzt. Veränderungen erfolgen im Bedarfsfall.

- **Kriterium Schulbezirke/Einzugsbereiche**

Die Schulbezirke/Einzugsbereiche werden beibehalten.

- **Materielle Kriterien**

Die Ausstattung der Schule (Fachräume) ist zu berücksichtigen. Der Aufwand des Schulträgers für den laufenden Schulbetrieb (Betriebskosten) ist je Schule darzustellen und der aktuell notwendige Investitionsbedarf (Stichtag: 31.12.2012), einschließlich der für Turnhallen, Hortgebäude, Schulspeisung usw., um am jeweiligen Standort den Schulbetrieb mindestens bis zum Schuljahr 2019/20, zu sichern.

- **Infrastruktur am Schulstandort**

Lage, Zusammenarbeit mit Kitas (Vorschule), Sport- und Spielplätze, Regionalität, Anbindung an Buslinien, ...

- **Förderzentren**: Beibehaltung der jetzigen Struktur

- **Berufsbildende Schulen**: Erhalt beider Berufsschulen

- **Ilmenau-Kolleg**: Erhalt des Kolleg

Bemerkungen:

Vom TMBWK bzw. dem Staatlichen Schulamt Westthüringen werden bezüglich der Durchführung des Schulbetriebes die entsprechenden Vorgaben oder Empfehlungen zu Lehrerstunden erwartet und in die Entscheidungsfindung zur Schulnetzplanung einbezogen.

Die Entwicklung der Schülerzahlen je Schule ist mindestens für den Zeitraum bis 2019/20 zu belegen.

- **Kriterium Schulwege (kurze Beine - kurze Wege!)**

Orientierungen sind:

Entfernung bzw. maximale Wegezeit vom Wohnort zur Grundschule: 8 km, 30 min.

Entfernung bzw. maximale Wegezeit vom Wohnort zur Regelschule: 16 km, 45 min.

Entfernung bzw. maximale Wegezeit vom Wohnort zum Gymnasium: 25 km, 60 min.

gez. Petra Enders
Landrätin

gez. Volker Rusch
Vorsitzender Kreistags-
ausschuss Schule, Kultur,
Sport

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,
die hier veröffentlichten Kriterien sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Grundlagen für die Schulnetzplanung der nächsten Jahre. Ihre Meinung ist uns deshalb besonders wichtig.

Richten Sie Anfragen, Vorschläge und Hinweise an:

Landratsamt IIm-Kreis
Kennwort: Schulnetzplanung
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Vielen Dank
Petra Enders
Landrätin

Änderung der Hauptsatzung

In seiner Sitzung am 13. März 2013 beschloss der Kreistag die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises (Beschluss-Nr. 278/13)

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 26. November 2010

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 8. Januar 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 2/2010 vom 16. Februar 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 26. November 2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/2010 vom 7. Dezember 2010:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

1. Der § 1 - Name, Gebiet, Sitz - erhält im Abs. 2 folgende Fassung:
 2. Das Gebiet des Ilm-Kreises erstreckt sich gemäß § 11 Thüringer Neugliederungsgesetz vom 16. August 1993 und unter Berücksichtigung des § 5 Thüringer Neugliederungsgesetz kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 und der Thüringer Verordnungen über die Änderung der Gebiete des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 sowie über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21. Mai 2012 und 22. November 2012 sowie vom 6. Januar 2013 auf folgende Städte und Gemeinden: Alkersleben, Altenfeld, Amt Wachsenburg, Angelroda, Arnstadt, Böhlen, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elgersburg, Elleben, Elxleben, Frankenhain, Frauenwald, Friedersdorf, Gehlberg, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Gossel, Gräfenroda, Großbreitenbach, Herschdorf, Ilmenau, Ilmtal, Kirchheim, Langewiesen, Liebenstein, Martinroda, Möhrenbach, Neusiß, Neustadt am Rennsteig, Osthausen-Wülfershausen, Pennewitz, Plaue, Rockhausen, Schmiedefeld am Rennsteig, Stadtilm, Stützerbach, Wipfratal, Witzleben, Wildenspring und Wolfsberg. (Anlage: Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften)
2. Ab § 11 verschiebt sich die Nummerierung um zwei Zahlen nach hinten.
3. Der neue § 11 - Weitere Beiräte - erhält folgende Fassung: Der Kreistag kann zu seiner Unterstützung Beiräte bilden. Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte unterliegen der Beschlussfassung des Kreistages.
4. Der neue § 12 - Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter - erhält folgende Fassung:
 1. Der Kreistag kann einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages wählen.
 2. Wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter gewählt, werden die Modalitäten der Wahl, seiner Aufgaben und

seiner Entschädigung in einer gesonderten Satzung geregelt.

5. Der neue § 14 - Entschädigung - erhält im Abs. 1 folgende Fassung:
 1. Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 231,00 EUR. Der monatliche Sockelbetrag nach Absatz 1 Satz 1 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes. Für die Teilnahme an Sitzungen der vg. Gremien wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR, sofern sie Mitglied des entsprechenden Gremiums sind, gewährt. Das Sitzungsgeld kommt auch dann zur Anwendung, wenn zu bestimmten Sachverhalten die damit befassten Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises bzw. deren Vorsitzende an Sitzungen anderer Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises teilnehmen. Fraktionslose Kreistagsmitglieder, denen die Mitwirkung in einem Ausschuss zugewiesen wurde, erhalten für die Teilnahme an diesen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. Dazu ist eine schriftliche Einladung erforderlich. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Artikel 3

Neufassung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Der Landrat des Ilm-Kreises kann den Wortlaut der Hauptsatzung des Ilm-Kreises in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, den 9. April 2013

Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises

- Siegel -

Hinweise:

1. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
2. Die Anlage (Ilm-Kreis-Karte) kann zu den Geschäftszeiten im Kreistagsbüro im Landratsamt in Arnstadt eingesehen werden.

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOL

Im Thüringer Staatsanzeiger vom 22.04.2013 ist die Ausschreibung des Ilm-Kreises „Ziviler Pfortendienst der Gemeinschaftsunterkunft Arnstadt zur Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern“ zu finden. Die Vergabeunterlagen sind über das Vergabeportal www.vergabe24.de als Download erhältlich.

Beginn: 04.09.2013

Ende: 04.09.2015

(Vergabe-Nr. 2013-05-09)

Neufassung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Aufgrund der Bestimmungen des Artikel 3 der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 9. April 2013 - Beschluss Nr. 278/13 -, des Artikel 3 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 26. November 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2010 vom 7. Dezember 2010 - Beschluss Nr. 107/10 vom 17. November 2010 - und der Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 8. Januar 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 2/2010 vom 16. Februar 2010 - Beschluss Nr. 054/09 vom 16. Dezember 2009 - wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung des Ilm-Kreises veröffentlicht:

Hauptsatzung des Ilm-Kreises

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Mitglieder des Kreistages
- § 4 Vorsitz im Kreistag
- § 5 Erste Kreistagssitzung nach der Wahl
- § 6 Pflichten
- § 7 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 8 Auskunft und Akteneinsicht
- § 9 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 10 Ausländerbeirat
- § 11 Weitere Beiräte
- § 12 Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter
- § 13 Ehrenbezeichnung
- § 14 Entschädigung
- § 15 Verdienstausfallersatz
- § 16 Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden
- § 17 Landrat
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Beigeordneten
- § 20 Bekanntmachungen und Bekanntgaben
- § 21 Sonstige Regelungen
- § 22 In-Kraft-Treten

Anlage:

Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 8. Januar 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 2/2010 vom 16. Februar 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 26. November 2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/2010 vom 7. Dezember 2010:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Der Landkreis führt den Namen Ilm-Kreis.
2. Das Gebiet des Ilm-Kreises erstreckt sich gemäß § 11 Thüringer Neugliederungsgesetz vom 16. August 1993 und unter Berücksichtigung des § 5 Thüringer Neugliederungsgesetz kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 und der Thüringer Verordnungen über die Änderung der Gebiete des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 sowie über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21. Mai 2012 und 22. November 2012 sowie vom 6. Januar 2013 auf folgende Städte und Gemeinden: Alkersleben, Altenfeld, Amt Wachsenburg, Angelroda, Arnstadt, Böhlen, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elgersburg, Elleben, Elxleben, Frankenhain, Frauenwald, Friedersdorf, Gehlberg, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Gossel, Gräfenroda, Großbreitenbach, Herschdorf, Ilmenau, Ilmtal, Kirchheim, Langewiesen, Liebenstein, Martinroda, Möhrenbach, Neusiß, Neustadt am Rennsteig, Osthäuser-Wülfershausen, Pennewitz, Plaue, Rockhausen, Schmiedefeld am Rennsteig, Stadtilm, Stützerbach, Wipfratal, Witzleben, Wildenspring und Wolfsberg. (Anlage: Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften)
3. Das Landratsamt hat seinen Sitz in Arnstadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Der Ilm-Kreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
2. Das Wappen des Ilm-Kreises ist geviertet von Gold und Blau und zeigt oben im Feld 1 einen schwarzen, rotbewehrten, rechtsblickenden Adler, in den Feldern 2 und 3 einen goldenen, rotbewehrten, rechtsschreitenden, aufrechten Löwen, im Feld 4 auf einem schwarzen Berg eine schwarze Henne mit roter Bewehrung sowie rotem Kamm und Lappen.
3. Die Flagge des Ilm-Kreises ist geviertet von Schwarz und Gelb und trägt das Kreiswappen.
4. Der Landkreis führt als kommunale Behörde ein eigenes Dienstsiegel mit dem Landkreiswappen. Näheres regelt die Dienstsiegelordnung des Landkreises.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag Gewählten führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied - der Vorsitzende des Kreistages - im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter; diesem obliegt anstelle des Landrats die Leitung in den Sitzungen des Kreistages; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden.

§ 5

Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Die erste Kreistagssitzung nach der Wahl wird spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit des Kreistages durchgeführt. Sie ist vom Landrat einzuberufen und zu leiten.

§ 6

Pflichten

Die Kreistagsmitglieder, die sachkundigen Bürger (§ 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 ThürKO) und die weiteren Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

1. Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, sind vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausnahmslos durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

1. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen von mindestens 12 seiner Mitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
2. Wird Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
3. Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

1. In der ersten Sitzung des Kreistages wird ein Kreisausschuss gebildet. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.

2. Der Kreistag des Ilm-Kreises bildet weitere beschließende und beratende Ausschüsse.
3. Der Kreistag des Ilm-Kreises beruft in Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern und deren dem Kreistag angehörenden Abwesenheitsvertretern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger. Deren Zahl soll mindestens um eine Zahl unter der Zahl der laut Sitzverteilung zulässigen Kreistagsmitglieder liegen.
Die sachkundigen Bürger haben beratende Aufgaben.
4. Sachkundige Bürger werden nicht für den Kreisausschuss sowie für den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung zugelassen.
Neben den 15 stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 ThürKJHAG in Verbindung mit § 71 Abs. 5 SGB VIII beratende Mitglieder an.
5. Die Fraktionen und der Landrat haben das Recht, sachkundige Bürger für die entsprechenden Ausschüsse vorzuschlagen.
6. Die in die Ausschüsse zu berufenden Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger werden nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ bestimmt.
7. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Kreistagsmitglieder, die aus eigener Stärke kein Stimmrecht in einem Ausschuss erreichen, können sich zur Entscheidung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Das bindende Vorschlagsrecht haben die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse. Der Vorschlag ist durch Beschluss des Kreistages zu bestätigen.
8. Die Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regeln die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 10

Ausländerbeirat

Der Kreistag bildet bei Bedarf einen Ausländerbeirat.

§ 11

Weitere Beiräte

Der Kreistag kann zu seiner Unterstützung Beiräte bilden. Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte unterliegen der Beschlussfassung des Kreistages.

§ 12

Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter

1. Der Kreistag kann einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages wählen.
2. Wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter gewählt, werden die Modalitäten der Wahl, seiner Aufgaben und seiner Entschädigung in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 13

Ehrenbezeichnung

1. Personen, die nach dem 06. Mai 1990 als Mitglieder des Kreistages ihr Mandat mindestens 3 volle Wahlperioden ausgeübt haben, können die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Kreistages“ erhalten. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in feierlicher Form in einer Sitzung des Kreistages unter Aushändigung einer Urkunde durch den Landrat vorzunehmen.
2. Im Regelfall soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Kreistag erfolgen. Der Kreistag beschließt über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auf Vorschlag des Kreisausschusses.
3. Der Kreistag kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14

Entschädigung

1. Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 231,00 EUR. Der monatliche Sockelbetrag nach Absatz 1 Satz 1 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung,

d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes. Für die Teilnahme an Sitzungen der vg. Gremien wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR, sofern sie Mitglied des entsprechenden Gremiums sind, gewährt. Das Sitzungsgeld kommt auch dann zur Anwendung, wenn zu bestimmten Sachverhalten die damit befassten Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises bzw. deren Vorsitzende an Sitzungen anderer Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises teilnehmen. Fraktionslose Kreistagsmitglieder, denen die Mitwirkung in einem Ausschuss zugewiesen wurde, erhalten für die Teilnahme an diesen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. Dazu ist eine schriftliche Einladung erforderlich. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

2. Sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Bei der Hinzuziehung von Sachverständigen im Ausnahmefall erhalten diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
4. Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung gemäß Thüringer Reisekostengesetz gewährt. Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
5. Die Dienstreiseordnung des Kreistages des Ilm-Kreises erlässt der Kreisausschuss des Kreistages des Ilm-Kreises.

§ 15

Verdienstaussfallersatz

1. Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.
2. Unselbstständig Erwerbstätige, bei denen der Arbeitgeber Lohn- und Gehaltsabzüge für die Sitzungsteilnahme vornimmt, erhalten den Verdienstaussfall erstattet. Der Verdienstaussfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Selbstständige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 20,00 EUR pro volle Stunde. Die Selbstständigkeit ist nachzuweisen.
4. Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 10,00 EUR pro volle Stunde. Beginn und Ende dieser Situation ist mit einer persönlichen Erklärung anzuzeigen.
5. Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale, wobei die Endzeit für die Erstattung von Verdienstaussfallersatz auf 19.00 Uhr festgelegt wird.
6. Die Ersatzleistungen nach diesem Paragraphen werden nur auf Antrag für die tatsächliche Dauer der Teilnahme und unter Berücksichtigung der Fahrzeit mit einem PKW (bei Benutzung des ÖPNV gemäß dem geltenden Fahrplan) gewährt.

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

§ 16**Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden**

1. Für alle mit der Leitung einer Kreistagssitzung verbundenen Aufgaben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 150,00 EUR an den Vorsitzenden gezahlt.
2. Die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 14 und 15 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 EUR.
3. Stellvertretende Kreistagsvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende sowie stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach den §§ 14 und 15 dieser Satzungen gewährt werden, für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes.

§ 17**Landrat**

1. Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
2. Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.
3. Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:
 - a) Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 125.000 EUR (Netto).
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000 EUR (Netto).
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit - HOAI - bis 125.000 EUR (Netto).
 - b) Stundungen bis 25.000,00 EUR und Erlass bei Beträgen bis zu 2.500,00 EUR der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben.
 - c) Klageerhebung vor dem Amtsgericht in zivilrechtlichen Sachen.
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 15.000,00 EUR.
 - e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500,00 EUR, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
 - f) Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert 37.500,00 EUR nicht überschreitet und der Verkauf oder der Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt.
Werden mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die in einem wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, innerhalb eines Haushaltsjahres verkauft oder getauscht, so ist deren Wert zusammenzurechnen.
 - g) Die Bewirtschaftung von Geldanlagen aus Mitteln der Rücklage.

§ 18**Beigeordnete**

1. Der Landkreis hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Landrats bei dessen Verhinderung. Der hauptamtliche Beigeordnete geht dem ehrenamtlichen Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.
2. Der hauptamtliche Beigeordnete wird vom Kreistag für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt § 110 ThürKO.
3. Der ehrenamtliche Beigeordnete wird vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages gewählt.

§ 19**Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Beigeordneten**

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.

§ 20**Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

1. Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen (Stellenausschreibungen, Grundstücksverkäufe) - ohne solche gemäß nachfolgend Ziffer 2 - sowie die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten des Landkreises werden, unabhängig von anderweitig vorgeschriebenen Veröffentlichungen, im Amtsblatt „Amtsblatt des IIm-Kreises“ vollzogen. Ist Eile geboten, wird der verfügende Teil des öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsaktes an den Anschlagtafeln im Landratsamt IIm-Kreis in Arnstadt, Ritterstraße 14, und in der Außenstelle des Landratsamtes IIm-Kreis in Ilmenau, Krankenhausstraße 12, ausgehängt.
2. Die Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises, die Beschlüsse des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden im Amtsblatt „Amtsblatt des IIm-Kreises“ öffentlich bekannt gemacht. In Eilfällen wird davon abweichend die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung in den Tageszeitungen „Freies Wort“ und „Thüringer Allgemeine“ und auf der Homepage des IIm-Kreises vollzogen.
3. Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe nach VOB, VOL oder VOF werden auf einer elektronischen Vergabepattform sowie auf der Homepage des IIm-Kreises bekannt gemacht. Dieses gilt unabhängig davon, ob das Vergabeverfahren elektronisch oder papiergebunden durchgeführt wird. Sonstige Bestimmungen über die Veröffentlichungen von Vergabebekanntmachungen, so u. a. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, bleiben unberührt.
4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

§ 21**Sonstige Regelungen**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 22**In-Kraft-Treten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.
2. Damit tritt die Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 28. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 05/09 vom 14. April 2009, außer Kraft.

Arnstadt, den 9. April 2013

Petra Enders

Landrätin des IIm-Kreises

- Siegel -

Hinweise:

1. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
2. Die Anlage (IIm-Kreis-Karte) kann zu den Geschäftszeiten im Kreistagsbüro im Landratsamt in Arnstadt eingesehen werden.

Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises IIm-Kreis

In seiner Sitzung am 13. März 2013 beschloss der Kreistag die nachfolgende Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises IIm-Kreis (Beschluss-Nr. 279/13).

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), und § 4 Abs. 1 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (Thür-SenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) folgende Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises IIm-Kreis:

§ 1

Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

1. Der Kreistag wählt gemäß § 4 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte bleibt im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Fraktionen des Kreistages und der Landrat haben ein Vorschlagsrecht.
3. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte wird auf der Grundlage dieser Vorschläge gemäß § 112 i. V. m. § 39 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gewählt.
4. Mit der Annahme der Wahl wird der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte zur Beachtung der Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung insbesondere über die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Landrat verpflichtet.

§ 2

Aufgaben

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte nimmt für den IIm-Kreis die ihm nach § 4 Abs. 2 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz zugewiesenen Aufgaben:

- Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte und gemeinsam mit diesen Ansprechpartner für Senioren
 - Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung
 - Wahrnehmung des Rechtes auf Anhörung vor Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen
 - unaufgeforderte Abgabe von Stellungnahmen zusammen mit den Seniorenbeiräten zu allen die Senioren betreffenden Fragen und Unterbreitung von Vorschlägen
 - Vertretung der Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und Information über dessen Arbeit und darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:
 - Unterstützung/Koordinierung der Seniorenarbeit im Landkreis
 - Unterstützung/Koordinierung generationsübergreifender Ansätze
 - Information/Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit in Projekten und mit Trägern der Seniorenarbeit
- wahr.

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte berichtet einmal jährlich über seine Tätigkeit gegenüber dem Kreistag.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Der Kreistag/Ausschuss hört den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten grundsätzlich vor einem Beschluss über eine Angelegenheit, die überwiegend Senioren betrifft, an. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte wird rechtzeitig über anstehende Entscheidungen informiert und zur Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Kreistages/Ausschusses eingeladen oder anstelle dessen um schriftliche Stellungnahme ersucht. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Senioren und vertritt ihre Interessen im Rahmen der Anhörung.

§ 4

Beratung mit den Seniorenbeiräten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte hat bei Bedarf, mindestens jedoch 4mal im Jahr, eine Beratung mit den Seniorenbeiräten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durchzuführen. Dazu werden dem ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten nach Anmeldung Sitzungsräume im Landratsamt IIm-Kreis zur Verfügung gestellt.

§ 5

Entschädigung

1. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit nach vorstehenden §§ 2 und 3 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro im Monat. Außerdem können nach vorheriger Genehmigung durch den Landrat Reisekosten, Tagungsgebühren und evtl. anfallende Übernachtungskosten erstattet werden, welche in Ausübung seiner Tätigkeit anfallen.
2. Landesmittel gemäß § 4 Abs. 3 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz sind vorrangig zu beantragen und einzusetzen.

§ 6

Sonstige Regelungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises IIm-Kreis tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Arnstadt, den 9. April 2013

Petra Enders

Landrätin des IIm-Kreises

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2011 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 13.12.2011) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2013 bekannt. Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.

Die Entsorgung wird:

vom 23.04.2013 bis 24.04.2013

vom 25.04.2013 bis 03.05.2013

vom 06.05.2013 bis 10.05.2013

vom 06.05.2013 bis 08.05.2013

vom 13.05.2013 bis 15.05.2013

vom 16.05.2013 bis 21.05.2013

durchgeführt.

**Oesteröda,
Dienstedt,
Bösleben,
Döllstedt,
Ehrenstein,
Nahwinden.**

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

Stellenausschreibung

Im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab sofort

1 Stelle als Lebensmittelkontrolleur/in

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Durchführung von Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen auf dem Gebiet der amtlichen Lebensmittelüberwachung
- Durchführung von amtlichen Probenahmen
- Beratung von Verbrauchern und Lebensmittelunternehmen
- Dokumentation und Berichterstattung im Zusammenhang mit den durchgeführten Maßnahmen

Erwartet werden:

- Abschluss als Lebensmittelkontrolleur/in nach Lebensmittelkontrolleur-Verordnung
- Kenntnisse auf den Gebieten Lebensmittelhygiene, Lebensmittelrecht, Warenkunde, Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
- gründliches und schnelles Erfassen von Sachverhalten bei der Kontrolltätigkeit
- Kenntnisse in der Anwendung arbeitsplatzbezogener PC-Software (v.a. Balvi IP)

- Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und soziale Kompetenz
- Führerschein der Klasse B

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2013/16“ bis zum **15. Mai 2013** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

**P. Enders
Landrätin**

Stellenausschreibung

Im Landratsamt IIm-Kreis ist im Sozialamt ab voraussichtlich 1. Juli 2013 eine Teilzeitstelle als

Sozialarbeiter/in Soziale Betreuung und Beratung ausländischer Flüchtlinge

mit 30 Wochenstunden zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Qualifizierte migrationsspezifische soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen in Einzelunterkünften gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (ThürGUSVO), insbesondere
- Orientierungshilfe in Fragen des täglichen Lebens und in Fragen des Zusammenlebens in der Einzelunterkunft
 - Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern über Möglichkeiten der sprachlichen und schulischen Förderung
 - Hilfe beim Zugang zu Kindertagesstätten sowie den einschlägigen Bildungseinrichtungen und Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene und Unterstützung z.B. bei schulischen Problemen
 - Information über das deutsche Rechtssystem, jedoch keine Rechtsberatung
 - Beratung und Information über bestehende Rückkehr- beziehungsweise Weiterwanderungsprogramme
 - Beratung, Betreuung und Vermittlung an Fachdienste bei familiären, sozialen und psychischen Problemen sowie Hilfestellung bei personenstandsrechtlichen Angelegenheiten
 - Hilfestellung und Beratung bei notwendigen Behördengängen oder Arztbesuchen
 - Hilfe bei Schwangerschaft sowie bei Ernährung und Pflege von Säuglingen und Kleinkindern
 - Vermittlung von Kontakten zu Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie zur einheimischen Bevölkerung

Erwartet werden:

- Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in (Fachhochschulausbildung)
- Fremdsprachenkenntnisse in Englisch
- Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen
- Fähigkeit zur Kommunikation und Motivation, soziale und interkulturelle Kompetenz
- Selbständige, zielorientierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Computerkenntnisse, insbesondere sichere Anwendung von MS-Office-Produkten
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Fahrerlaubnis für Pkw und die Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen mit eigenem Pkw

Wünschenswert wären:

- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegungen, über die politischen und sozialen Verhältnisse sowie über Lebensgewohnheiten und Glaubensfragen in den Herkunftsländern
- Erfahrung in der Betreuung und Beratung von Flüchtlingen
- Weitere Fremdsprachenkenntnisse

Die Bezahlung erfolgt in **Entgeltgruppe S 11** des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2013/18“ bis zum **13. Mai 2013** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

**P. Enders
Landrätin**

Stellenausschreibung

Im Rahmen des Modellprojektes „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“ eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten zur Vernetzung und zur Entwicklung regionaler Bildungslandschaften im Sozialraum. Betreuungs- Erziehungs- und Bildungsangebote werden durch die Kooperation von Land und Kommunen weiter an Quantität und Qualität gewinnen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind voraussichtlich ab 01. September 2013 befristet bis zum 31. Juli 2016 im nördlichen und südlichen IIm-Kreis an verschiedenen Grundschulen

Teilzeitstellen als Erzieher/in

für 20 Std./Woche mit kapazitätsorientierter variabler Arbeitszeit, wobei bei Bedarf eine Anpassung der Arbeitszeit bis auf maximal 25 Wochenstunden vorgesehen ist, zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen:

- Familienergänzende Erziehung und Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung
- Umsetzung und aktive Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Konzeption der Einrichtung im Rahmen des Modellprojektes „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“
- Gruppen- und Projektarbeit
- Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern, Vereinen, dem Schulumfeld und pädagogischen Fachkräften

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Ausbildung als „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder ein vergleichbarer Abschluss
- Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein

- Fachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zu Teildiensten und zur Vertretung an anderen Orten des Trägers
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe S 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2013/17“ bis zum 31.05.2013 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beilegen.

P. Enders
Landrätin

Stellenausschreibung Erzieher/Innen für die Arbeit in den Gruppen der Kindertagesstätte Haarhausen (TVÖD S6)

Die Gemeinde Amt Wachsenburg sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n Erzieher/innen für die kommunale Kindertagesstätte Haarhausen als Vertretung während der Zeit der Schwangerschaft, Mutterschutz und anschließender Elternzeit befristet bis voraussichtlich 30.09.2014:

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird neben der geforderten fachlichen Qualifikation als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder einem vergleichbaren Abschluss gemäß ThürKitaG erwartet, dass sie sich mit der bestehenden Konzeption der Einrichtung inhaltlich auseinandersetzen und die gesetzten pädagogischen Schwerpunkte mittragen und aktiv unterstützen. Darüber hinaus wird in der täglichen Aufgabenwahrnehmung ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft, Flexibilität und Zuverlässigkeit erwartet. Teamarbeit sollte ebenso zu Ihren Stärken gehören.

Allgemeine Angaben

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte Haarhausen erfolgt vom 2. Lebensjahr an. Gegenwärtig wird eine Rahmenkapazität von 110 Plätzen, davon 18 Plätze für Kinder unter 2 Jahren bereitgestellt.

Die Einstellung erfolgt grundsätzlich in Vollzeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40h. Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit der persönlichen Voraussetzungen gemäß TVÖD. Die Einstellung erfolgt befristet.

Wünschenswert sind ebenso Bewerbungen von Berufseinsteigern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) richten Sie bitte an die

Gemeinde Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Ichtershausen

Bewerbungsschluss ist der 10.05.2013.

Kosten, die im Rahmen der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Gemeinde und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung Ihrer Unterlagen fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

Uwe Möller
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt,
Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14,
E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentli-

chungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erfordert neuen Sachkundenachweis!



Landwirtschaftsamt
Rudolstadt

Wer Pflanzenschutzmittel gewerblich anwendet, gewerblich über deren Einsatz berät oder Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringt, muss künftig über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügen (§ 9 Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.12).

Dieser Nachweis kann im örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt ab sofort beantragt werden. Alle Personen, die die Sachkunde bereits vor dem 14. Februar 2012 erworben haben, können den **Sachkundenachweis bis 26.5.2015** mittels Formular (siehe www.thueringen.de/de/lwa-ru Stichwort Bildung) und **beigelegtem Sachkundeabschluss beantragen**. Als Sachkundeabschlüsse gelten Studien- und Berufsabschlusszeugnisse in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Gartenbau als auch erworbene Sachkundezeugnisse infolge der Teilnahme an Sachkundelehrgängen. Erfolgt keine Antragstellung bis zum genannten Termin, erlischt die Sachkunde zum 26.11.2015.

Alle Personen, die die Sachkunde nach dem 14. Februar 2012 erworben haben, müssen sofort nach Abschluss ihrer Weiter-

bildungsmaßnahme den Sachkundenachweis beantragen. Nur mit ausgestellttem Sachkundenachweis dürfen diese Personen Pflanzenschutzmittel gewerblich anwenden, beraten oder verkaufen.

Die Ausstellung des Sachkundeausweises ist gebührenpflichtig. Zur Aufrechterhaltung der Sachkunde ist künftig die Teilnahme an einer behördlich anerkannten Weiterbildung innerhalb von 3 Jahren nach Ausstellung des Sachkundenachweises nachzuweisen.

Wer entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ohne Nachweis der Sachkunde gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, verkauft oder zum Pflanzenschutz berät, handelt ordnungswidrig.

Ausnahme:

Alle nicht gewerblichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln (Haus- und Kleingärtner) sowie Anwender von Wildschadensverhütungsmitteln benötigen keinen Sachkundenachweis.

Weitere Informationen erteilt das Landwirtschaftsamt Rudolstadt (Telefon: 03672/3051318 bzw. 3051319, www.thueringen.de/de/lwa-ru)

gez. Wolfgang Müller
Amtsleiter

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAWI) zur Einreichung von Fördermittelanträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungsbereich hiermit öffentlich bekannt, dass eine neue Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 24.01.2013 veröffentlicht wurde (im Thüringer Staatsanzeiger Nr.8/2013, Seite 424 ff).

Die Grundlage zur Feststellung der Förderfähigkeit bildet das bestehende Abwasserbeseitigungskonzept (im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2010 vom 07.12.2010 öffentlich bekannt gemacht).

Folgender Personenkreis (gemäß §2 der Richtlinie) kann Fördermittelanträge stellen:

1. Eigentümer von Grundstücken, die **nie** an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden (Direkteinleiter).
2. Eigentümer von Grundstücken, die **nicht innerhalb von 15 Jahren** an einen öffentlichen Kanal angeschlossen werden (Direkteinleiter), sofern eine Sanierungsanordnung der Wasserbehörde für diese Kläreinrichtungen vorliegt.
3. Eigentümer von Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind (TOK), für die im ABK **kein Anschluss an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage** vorgesehen ist.

Der betreffende Personenkreis wird hiermit aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die in den nächsten 2 Jahren durch einen Ersatzneubau erneuert oder nachgerüstet werden sollen, beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21 Fördermittelanträge einzureichen.

Dem Antrag ist gemäß Punkt 7.1.2 der Richtlinie eine Kopie der wasserrechtlichen Entscheidung beizufügen.

Es können nur vollständige und fehlerfreie Antragsunterlagen an die bewilligende Stelle weitergereicht werden.

Die Anträge sind in den Geschäftsräumen des WAWI im technischen Bereich Abwasser, Zimmer 209 während der Dienstzeiten erhältlich. (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau). Die Antragsformulare und weitere Informationen sind auch im Internet unter www.wawi-ilmenau.de/ - Stichwort Abwasserbehandlung, KKA in Thüringen; Antragsformulare veröffentlicht und können heruntergeladen werden.

Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden darf, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist bzw. die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabensbeginn vorliegt.

Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ilmenau, 02.04.2013

Seeber
Verbandsvorsitzender

Ende des Amtlichen Teiles